

Az: 52104

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

zur Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Hanhofen

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 2 GemO in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hanhofen vom 14.02.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 16 + Bgm.

Anwesende Zahl der Ratsmitglieder: 15 + Bgm.

Ja-Stimmen: 15

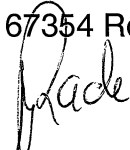
Enthaltungen: 1

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO am 22.06.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Die Satzung trat am 23.06.2017, dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67354 Römerberg, den 27.06.2017



(Kade)

Verteiler:

- I. Amtsblatt
- II. Kreisverwaltung Ludwigshafen, nachrichtlich
- III. FB 1 Satzungssammlung
- IV. Aktualisierung Handbuch Satzungsrecht
- V. FB 2 Z.d.A.

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Hanhofen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hanhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Hanhofen“ ergibt sich abschließend aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zahl notwendiger Stellplätze

1. Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:
 - je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m² ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
 - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 - 70 m² sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
 - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m² sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

Anlage: Geltungsbereich



ohne Maßstab